

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 396/99

Wien, 1999 12 01

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 22. September 1999, Zl. 51.012/19-2/99, gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird gegen die geplanten Änderungen im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz kein Einwand erhoben, jedoch darauf hingewiesen, daß in der Überschrift das Bundesgesetz mit der Jahreszahl 2000 versehen, im Artikel 1 jedoch mit der Jahreszahl 1999.

Bedenken bestehen jedoch gegenüber der neuen Fassung des Absatz 4 gegenüber dem HGHAG 1962, (§ 6 Absatz 4), da nunmehr die Bestimmung, daß die zur Erfüllung der religiösen Pflicht und des Dienstnehmers erforderliche Zeit weder in die Freizeiten, noch in die Ruhepausen und Ruhezeiten eingerechnet werden darf, wegfällt, ohne daß hierfür eine Ersatzlösung getroffen wird.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz weist darauf hin, daß diese Bestimmung keineswegs nur die Katholische Kirche, sondern alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, aber auch **nicht** anerkannte Religionsgesellschaften betrifft, denen ein Dienstnehmer angehört, da auch solche religiöse Gesellschaften oder Bekenntnisgemeinschaften religiöse Pflichten vorschreiben können, welchen nachzukommen der Dienstnehmer in seinem Gewissen verpflichtet ist.

Eine Regelung, wie die erforderliche Zeit für die Erfüllung der religiösen Pflichten dienstrechtlich zu behandeln ist, fehlt in der Bestimmung des § 21 Absatz 4 des Entwurfes. Analog muß die Regelung bezüglich der jugendlichen Dienstnehmer gestaltet werden.

Das Gleiche gilt für den Dienstzettel, in welchem bisher die Vereinbarung über die Erfüllung der religiösen Pflichten beinhaltet war (Ziffer 18 des geltenden Dienstzettels, Anlage zum HGHAG 1962), während nunmehr lediglich die Vereinbarung von Sonn- und Feiertagsarbeit vorgesehen ist (Ziffer 17 und 18), jedoch nicht eine Vereinbarung über die entsprechende Freizeit für die Erfüllung der religiösen Pflichten.

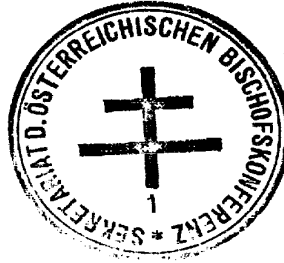
Auch diesbezüglich wird beantragt, den Dienstzettel zu ergänzen.

- 2 -

Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen, daß die Herstellung des Einvernehmens und das Verbot der Einrichtung der Gottesdienstzeiten in Ruhezeiten und Ruhepausen nicht mehr erforderlich erscheint, ist für das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nicht nachvollziehbar, umso mehr, als die generelle Norm des § 8 Arbeitsruhegesetz auf die Hausangestellten und Hausgehilfen nicht anwendbar ist. Die nähere Regulierung liegt daher einzig und allein im Interesse der Dienstnehmer, die sonst in einen kaum lösbaren Konflikt mit dem Dienstgeber kommen können, was gerade im Hinblick auf die notorisch schwache Stellung des Dienstnehmers in diesen Berufen unzumutbar erscheint.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer und die Wahrung der verfassungsmäßig anerkannten Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften um entsprechende Ergänzung des Entwurfs.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mag. Dr. Ägidius Zsifkovics
Sekretär
der Bischofskonferenz

Walter Häger
i. A. Dr. Walter Häger
Rechtsreferent